

Bekanntmachung der Stadt Grünstadt

Haushaltssatzung der Stadt Grünstadt



für das Jahr 2010 vom 15. April 2010

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	18.670.020 Euro
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.108.782 Euro
	der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	- 2.438.762 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	die ordentlichen Einzahlungen auf	18.669.120 Euro
	die ordentlichen Auszahlungen auf	21.106.773 Euro
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 2.437.653 Euro
	die außerordentlichen Einzahlungen auf	900 Euro
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	1.400 Euro
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 500 Euro
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.131.120 Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.087.700 Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 956.580 Euro
	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	956.580 Euro
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	518.000 Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	438.580 Euro
	der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	22.757.720 Euro
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	25.713.873 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	956.580 Euro
zusammen auf	956.580 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 9.000.000,00 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	270 vom Hundert
- Grundsteuer B auf	330 vom Hundert
- Gewerbesteuer auf	360 vom Hundert.

Nachrichtlich:

Die Hundesteuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 Euro.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401) werden wie folgt festgesetzt:

1. Beitragssätze zur Deckung des Aufwandes für

a) die Unterhaltung und den Bau von Wirtschaftswegen pro Hektar	51,50 Euro
b) den Weinbergschutz pro Hektar	nach tatsächlichem Aufwand

2. Gebühren für die Straßenreinigung

Gebühren pro laufenden Meter Straßenlänge (§ 6 der Straßenreinigungssatzung)	
in der Reinigungsgruppe I (Fußgängerzone)	5,25 Euro
in der Reinigungsgruppe II (Bundes-, Landesstraßen, Industriestraße)	2,20 Euro

3. Erfüllung von Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 4 LBauO

Ablösebetrag pro Stellplatz	6.150,00 Euro
-----------------------------	---------------

(§ 2 Abs. 3 der Satzung vom 15.12.1987, geändert durch Satzung vom 06.11.1997)

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals wird nach Vorlage der Eröffnungsbilanz in einer Nachtragshaushaltssatzung festgestellt.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Eine Wertgrenze für die Darstellung einzelner Investitionen im jeweiligen Teilhaushalt wird nicht festgelegt.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für tariflich Beschäftigte nach dem Altersteilzeitgesetz orientiert sich an der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 27.02.2010. Zurzeit befinden sich acht Beschäftigte in Altersteilzeit.

§ 11 Haushaltssperre

Die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in den Kontengruppen 52 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) und 56 (sonstige laufende Aufwendungen), deren Leistung nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruht und die nicht zum Betrieb einer Einrichtung oder zur Beseitigung von akuten Mängeln bei einer solchen unbedingt erforderlich sind, dürfen

bis zum 30. Juni des Haushaltsjahres mit	50 vom Hundert und
bis zum 30. September des Haushaltsjahres mit	75 vom Hundert

der Haushaltsansätze geleistet werden, mit dem Ziel, zum Ende des Haushaltsjahres eine Einsparung von 10 vom Hundert zu erzielen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird ausgefertigt.

Grünstadt, den 15. April 2010
Stadtverwaltung Grünstadt
Klaus Wagner
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut: „Die vom Stadtrat Grünstadt am 16.03.2010 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kredite in Höhe von 956.580,00 Euro gem. § 103 Abs. 2 GemO i.V.m. § 95 Abs. 4 sowie VV zu § 103 GemO genehmigt.“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19. April 2010 bis 27. April 2010 zu den Sprechzeiten montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, sowie montags und dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadthaus, Kreuzerweg 2, Zimmer 28 öffentlich aus.

Es wird gemäß § 24 Absatz 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bekanntmachung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.